

Amtsblatt

81

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 1

Freiburg i. Br., 4. Januar

1946

Errichtung der Pfarrkuratie Bischweier. — Mittlerer Katechismus. — Fasten- und Abstinenzgebot. — Benutzung von Kirchen zu nichtliturgischen Veranstaltungen. — Jahrtagsstiftungen. — Abgabe und Veräußerung von Büchern und Bibliotheken. — Priester der Erzdiözese Breslau. — Ost-Flüchtlinge. — Caritas-Suchdienst. — Erhebung der Ortskirchensteuer 1944 und 1945. — Verfehlungen. — Sterbefälle.



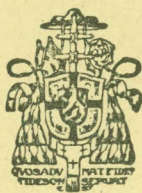
Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:

die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

120. Unteroffizier Joseph Preis aus Fürstenberg am 18. September 1944 in russischer Gefangenschaft gestorben im Alter von 26 Jahren.
121. Obergefreiter Oskar Karle aus St. Ulrich am 13. Mai 1945 in russischer Kriegsgefangenschaft in Kusbischew a. d. Wolga gestorben im Alter von 28 Jahren.
122. Befreiter Otto Tegle aus Weildorf (Kr. Überlingen) am 15. November 1945 an den Folgen seines Kriegsleidens in der Heimat gestorben im Alter von 23 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Nr. 1

Errichtung der Pfarrkuratie Bischweier

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkung und rechtspersönlichen römisch-katholischen Filialkirchengemeinde von Bischweier (Landkreis Rastatt) wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Januar 1946 eine selbständige Pfarrkuratie Bischweier. Die Pfarrkuratie Bischweier teilen Wir dem Landkapitel Rastatt (Regiumkel „Murgtal“) zu.

Die Pfarrkuratie Bischweier verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbands der Mutterpfarrei Rotensfels.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie Bischweier die der heiligen Mutter Anna geweihte bisherige Filialkirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden

Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß Unserer Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934 Nr. 32 S. 297).

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1945.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 2

Ord. 29. 12. 45

Mittlerer Katechismus

Wir beauftragen die Religionslehrer, welche in der französisch besetzten Zone der Erzdiözese den Religionsunterricht in der Schule erteilen, die Seiten 164/165, französische Revolution betr., aus dem Mittleren Katechismus zu entfernen, ohne die Aufmerksamkeit der Schüler auf den Inhalt der betr. Seiten zu lenken.

Nr. 3

Ord. 13. 12. 45

Fasten- und Abstinenzgebot

Zufolge der derzeitigen mangelhaften Ernährungslage bleiben die während des Krieges gewährten Erleichterungen bezüglich des Fasten- und Abstinenzgebotes bis auf weiteres in Kraft.

etwa Jahre alt (bzw. Jahrgang):
 aus (Heimat):
 von Beruf:
 verheiratet — ledig — verwitwet — geschieden
 Kinderzahl:
 ist am in (Nähe von)
 von (Art der Feindeinwirkung)
 getroffen worden.
 Er ist sicher (vermutlich — leicht — schwer) verwundet
 Er ist sicher (vermutlich) gefallen
 Er wurde vermutlich vom nachdrängenden Gegner geborgen
 Er ist sicher (vermutlich) in englische — amerikanische —
 französische — russische Gefangenschaft geraten.
 Er ist beerdigt in:
 Sonstige nähere Angaben:
 Datum: Unterschrift (Name deutlich) Adresse:

Nr. 10 OStN. 14. 12. 45

**Erhebung der Ortskirchensteuer
 1944 und 1945**

Mit unserer Kundverfügung vom 10. März 1945 Nr. 1553 haben wir den Stiftungsräten wegen der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer 1944 und 1945 nähere Weisungen zugehen lassen. Es hat sich inzwischen ergeben, daß diese Kundverfügung infolge der damaligen Schwierigkeiten im Postverkehr bei vielen Stiftungsräten nicht eingegangen ist. Wir bringen deshalb nachstehend die wesentlichsten Punkte dieser Verfügung zur Kenntnis:

Nach unserer Bekanntmachung vom 2. September 1944, Erzb. Amtsblatt S. 373, gelten als Grundlagen für die Erhebung der Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für 1944 und 1945 die für das Rechnungsjahr 1943 festgestellten Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge. Diese Unterlagen konnten aber zum großen Teil nicht beschafft werden. Die Aufstellung der Ortskirchensteuerhebellen für 1944 und 1945 in der bisher üblichen Weise war daher nur für wenige Kirchengemeinden möglich. Um in den übrigen Kirchengemeinden die Erhebung der Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 zu ermöglichen, wurde daher angeordnet:

1. Die Festsetzung und Erhebung der Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 muß aus den in den Hebelisten für 1942 und 1943 enthaltenen Meßbeträgen (von 1941) erfolgen. Hierzu können die Hebelisten für 1942 und 1943 verwendet werden. Die Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 ist da, wo der Hebesatz gegenüber bisher nicht gesenkt wurde, in der gleichen Höhe festzusetzen und zu erheben, wie sie in den Hebelisten für 1942 und 1943 in Sp. 8 festgestellt ist. Wurde der Hebesatz gesenkt, muß die Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 mit dem neuen Hebesatz in den Spalten 4, 6, 7 und 8 über den Steuerschuldigkeiten für 1942 und 1943 mit blauer Tinte neu berechnet werden. (Bei den erstarrten Steuerwerten tritt keine Senkung des Steuerfußes ein; die Ortskirchensteuer bleibt also hier die gleiche wie bisher und ist in der seitherigen Höhe einzutragen.)

2. Die Anforderung der Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 hat in einem Steuerbescheid zu erfolgen. Vordrucke dazu sind von der Druckerei „Badenia“ in Karlsruhe zu beziehen. In kleineren Kirchengemeinden kann auch von der Zustellung eines Steuerbescheids für 1944 und 1945 abgesehen und der Einzug nach entsprechender Bekanntmachung an die Kirchengemeindegossen je nach Lage der Verhältnisse in vereinfachter Form vorgenommen werden.

Die Quittung wäre in diesem Fall auf dem Steuerbescheid für 1943 unter II „Zahlung für 1944“ (und 1945) zu erteilen.

3. Die Vereinnahmung der eingehenden Steuerbeträge hat zunächst in der Tagesliste nach der näheren Anweisung in Ziffer 6 dieser Bekanntmachung zu erfolgen. (Vordrucke zu Tageslisten sind bei der Allg. Rath. Kirchensteuerkasse erhältlich.) Aus der Tagesliste sind die Zahlungen in die Sp. 19 der Hebeliste bzw. der Zuganglisten für 1942 und 1943 zu übertragen. Zu diesem Zweck ist die Sp. 19 unterzuteilen in Sp. 19a, 19b und 19c, die im Kopf mit „Zahlung für 1944 und 1945“ (Sp. 19a), „Abgänge“ (Sp. 19b) und „Rückstände“ (Sp. 19c) handschriftlich zu bezeichnen sind. (Das Wort „Bemerkungen“ ist durchzustreichen.) Die Änderung ist wie folgt durchzuführen:

18+)		19a		19b		19c	
Rückstände		für 1944 und 1945					
		Bemerkungen					
		Zahlung		Abgang		Rückstand	
R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	R.M.	Spf.

Abgänge sind auf besonderem Blatt, das der Hebeliste anzuschließen ist, zu begründen, da in der Hebeliste bzw. in den Zuganglisten selbst kein Platz mehr hierfür vorhanden ist. (z. B. OZ. 5 Kunz Alois, Betrieb seit 1. Oktober 1943 stillgelegt.) Der Abschluß der Spalten 19a, 19b und 19c hat in der gleichen Weise zu erfolgen wie jener der Spalten 16, 17 und 18 (für 1942 und 1943). Die Summe von Sp. 19a + 19b + 19c muß wieder die Summe von Sp. 8 ergeben. Auf dem Titel der Hebeliste ist unter „für Steuerjahr 1942 und 1943“ der Zusatz „und für Steuerjahr 1944 und 1945“ anzubringen. (Ferner ist auf der Titelseite der etwa gesenkte Hebesatz über dem bisherigen mit blauer Tinte einzutragen.)

4. Die zur Erhebung der Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 maßgebenden Steuergrundlagen (Meßbeträge von 1943) haben sich gegenüber den bisherigen (Meßbeträgen von 1941) im allgemeinen kaum geändert, so daß die Erhebung nach der alten Grundlage keine Schwierigkeiten bereitet. Macht jedoch ein Steuerpflichtiger geltend, daß sich der Grund- oder Gewerbebesteuermeßbetrag gemindert habe, und wird die Minderung durch Vorlage des Grundsteuerbescheids (der Gemeinde) oder des Gewerbebesteuerbescheids (des Finanzamts) für 1943 nachgewiesen, so ist die Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 entsprechend herabzusetzen. Am Soll in Sp. 8 der Hebeliste oder den Zuganglisten darf jedoch nichts geändert werden. Vielmehr ist der Unterschied zwischen dem Soll der Listen und dem herabgesetzten Betrag in Sp. 19b (Abgang) einzusetzen und der Abgang auf dem besonderen Blatt zu begründen (z. B. OZ. 7 Müller Anton: Gewerbebesteuermeßbetrag 1943 beträgt 100 RM. gegenüber 200 RM. für 1941).

5. Sollte ein Stiftungsrat die Neuaufstellung der Hebeliste für 1944 und 1945 als zweckmäßiger erachten, weil etwa die Hebeliste für 1942 und 1943 zur Verbuchung der Ortskirchensteuer für 1944 und 1945 nicht mehr gut zu gebrauchen ist, so muß er selbst für Neuaufstellung sorgen

und die nötigen Vordrucke dazu bei der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse anfordern. Die neue Hebeliste hätte aber die gleichen Steuerpflichtigen und die gleichen Meßbeträge zu enthalten wie die Hebeliste und die Zugangslisten für 1942 und 1943.

6. Die für 1944 und 1945 eingehenden Steuerbeträge sind in der Tagesliste als Steuer „vom laufenden Jahr“ einzutragen und dann in die Hebeliste und die Zugangsliste gemäß Ziffer 3 dieser Anordnung zu übertragen. Die 1944 und 1945 eingehenden Rückstände von 1943 und von früheren Jahren sind in der Tagesliste in die Spalte „Rückstand“ und dann in die Zahlungsspalten der auf Ende des Rechnungsjahres 1943 gefertigten Rückstandsliste einzutragen.

7. Die Tagesliste, die Spalten 19a, 19b und 19c der Hebeliste und der Zugangslisten, die Rückstandsliste (von 1943) sowie das Kassenbuch der Ortskirchensteuer sind für 2 Jahre, d. i. für 1. April 1944 bis 31. März 1946, zu führen und erst auf 1. April 1946 abzuschließen. Alle zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangenen oder nicht in Abgang verrechneten Steuerbeträge nach Sp. 19c der Hebeliste und der Zugangslisten sowie der Rückstandsspalte der Rückstandsliste (von 1943) sind in eine Rückstandsliste aufzunehmen.

8. Die auch für 1944 und 1945 zu verwendende Hebeliste für 1942 und 1943 bzw. die etwa nach Ziffer 5 neu gefertigte Hebeliste für 1944 und 1945 ist dem Landratsamt zur Vollzugsreifeerklärung für 1944 und 1945 vorzulegen. Gleichzeitig ist, sofern noch nicht geschehen, dem Landratsamt eine Fertigung des Stiftungsratsbeschlusses über die Ausdehnung des Voranschlags auf die Jahre 1944 und 1945 nebst Beurkundung über die Auflegung und Bekanntmachung desselben an die politischen Gemeinden des Kirchspiels vorzulegen.

9. Wegen der Miterhebung und Ablieferung des Landeskirchensteuerersatzbetrages vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb gilt auch für 1944 und 1945 das für 1942 und 1943 Angeordnete entsprechend.

10. Wegen der Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge für die Rechnungsjahre 1944 und 1945 gilt Abschnitt C unserer Bekanntmachung vom 2. September 1944 (Amtsblatt S. 373). Im allgemeinen werden die seitherigen Voranschläge auf die Rechnungsjahre 1944 und 1945 ausgedehnt werden können. Von dem Beschluß über die Aufstellung bzw. Verlängerung des Voranschlags für 1944 und 1945 nebst der Beurkundung über die Auflegung und Bekanntmachung sowie über die Zustellung desselben an die politischen Gemeinden ist uns eine Fertigung alsbald vorzulegen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Von dieser Anordnung haben die Stiftungsräte, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, die Rechner alsbald zu verständigen und für ihre Durchführung das Nötige zu veranlassen.

Verfugungen

1. August: Keuchel Dr. Paul, als Kaplaneiverweser nach Pfullendorf.

1. August: Schlund Robert, als Repetitor an das Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br.

1. Sept.: Kohler Adam, als Vikar nach Billingen-Münsterpfarre.
5. Sept.: Wasmer Rudolf, als Vikar nach Schopfheim.
11. Sept.: Endres Karl, als Vikar nach Tauberbischofsheim.
15. Sept.: Böcker Franz, Vikar in Billingen-Münsterpfarre, als Rektor des Caritasverbandes nach Mannheim.
21. Sept.: Schäfer Friedrich, als Vikar nach Burladingen.
26. Sept.: Amann Konrad, Vikar in Mannheim-Seckenheim, i. g. E. nach Neuhausen b. B.
26. Sept.: Dörner Hermann, Vikar in Steinbach, i. g. E. nach Mannheim-Seckenheim.
1. Okt.: Kunz Anton jun., als Klinikseelsorger nach Heidelberg.
1. Okt.: Nowack Albert, Pfarrverweser in Reicholzheim, als Studienassessor an die Heimschule Lender in Sasbach b. A.
1. Okt.: Kiehle Erich, Rektor des Erzb. Gymn.-Konvikts in Freiburg i. Br., als Rektor an die Heimschule Lender in Sasbach b. A.
1. Okt.: Wunsch Emil, als Präfekt an die Heimschule Lender in Sasbach b. A.
2. Okt.: Müller Dr. Wolfgang, Pfarrer in Schielberg, als Klosterpfarrer nach Baden-Baden, Kloster zum Hl. Grab.
4. Okt.: Hauck Hans, Vikar in Mudau, i. g. E. nach Achern.
6. Okt.: Weis Emil, als Pfarrverweser nach Schielberg.
16. Okt.: Hodapp Leopold, als Pfarrkurat nach Neuburgweier.
19. Okt.: Blattmann Stephan, als Pfarrverweser nach Furtwangen.
24. Okt.: Bank Oskar, als Vikar nach Hausach.
24. Okt.: Fleck Edmund, als Vikar nach Mudau.
24. Okt.: Herrmann Adolf, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Kastatt-St. Alexander.
24. Okt.: Kilt Hau August, als Vikar nach Oberkirch.
24. Okt.: Sandler Adolf, Pfarrverweser in Mühlhausen b. E., i. g. E. nach Raithaslach.

Im Herrn sind verschieden

3. Dez.: Renninger Franz Karl, resign. Pfarrer von Spechbach, † in Brenden.
8. Dez.: Henn Otto, Pfarrer von Cubigheim, † in der Chirurgischen Klinik in Heidelberg.
12. Dez.: Maier Hermann Alexander, resign. Pfarrer von Nicken, † in Freiburg i. Br.
18. Dez.: Herrmann Franz Joseph, Pfarrer i. R. in Hettingen, † im Krankenhaus Buchen.
30. Dez.: Winterhalder Karl, Erzb. Geisfl. Kat., Dekan und Pfarrer in Ethenheim.
31. Dez.: Fauch Dr. Bernhard, Prälat, Domkapitular und Wirkfl. Geisfl. Kat in Freiburg i. Br.

R. i. P.

Erzbischöfliches Ordinariat